



- Dem Leben unsere Stimme leihen -

## Über die letzten drei zwingenden Gründe, einem Tier das Leben zu nehmen.

Zunächst zur Begriffsbestimmung: Der Begriff Tiere umfasst für die zoologische Naturwissenschaft auch die Spezies Mensch (*Homo sapiens sapiens*). Infolgedessen gibt es nach diesseitiger Auffassung auch zwingende Gründe, einem Menschen das Leben zu nehmen. Die in dieser Schrift genannten gelten auch für Menschen.

**Es gibt prinzipiell keinen wertbestimmten Unterschied zwischen Tieren und Menschen.**

**Tiere zu schützen kann und muss in bestimmten Fällen auch die Herbeiführung ihres Todes mit einschließen.**

**Eine Tötung muss in jedem Falle schnell und schmerzlos durchgeführt werden.**

### **Methoden ethisch gebotener Tötungen:**

**Mechanische Tötungen** müssen möglichst abrupt die jeweiligen Nervenzentren (falls vorhanden, da es auch Lebensformen ohne solche Zentren gibt) völlig zerstören. Hier ist eine Traumatisierung (Schlag mit zerstörerischer Wirkung, eine nur beschädigende Wirkung ist nicht ausreichend) stets das Beste. Sollte dies wegen der Größe der Lebensform nicht machbar sein, so ist/sind so zügig wie möglich das Nervenzentrum/ die Nervenzentren von jeglicher Versorgung durch die Blutbahn und von jeglicher Verbindung mit anderen Organen zu trennen (z.B. Enthauptung bei Wirbeltieren). Bei kleineren Lebensformen, besonders wenn sie kein zentrales Nervensystem aufweisen (alle Wirbellosen), ist der ganze Organismus sofort und völlig zu traumatisieren, so dass **keinerlei Organfunktion** mehr geleistet werden kann. (Beispiel: Eine überfahrene Gehäuseschnecke siecht noch Tage weiter. Sie kann nur erlöst werden, wenn man sie völlig mit einem Stein oder Schuhabsatz zerreibt).

**Chemische Tötung:** Hier sind entweder sofort wirksame Toxine einzusetzen, deren Eindringen in den Organismus **unmittelbar** eine so heftige Reaktion desselben nach sich ziehen, so dass sämtliche Organfunktionen schlagartig versagen.

**a.) Injektionspräparate:** Dies gilt auch für Injektionspräparate, die intravenös einzubringen oder aber in gut durchblutete Organgewebe zu injizieren sind. Bei allen anderen Injektionsgiften ist vor deren Verabreichung eine vollständig wirksame Narkose zwingend, deren Wirkung hinreichend abgewartet werden muss, bevor das Toxin injiziert wird.

**b.) Inhalationspräparate (Gas).** Hierbei werden die den Tod und/ oder die Empfindungslosigkeit auslösenden toxischen Stoffe über die Atmung in den Organismus eingebracht. Die spontane Wirkung muss den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Keinesfalls dürfen solche Methoden zu einem Ersticken, mit allen damit verbundenen Angstzuständen führen.

**Physikalische Tötung:** Hier kommt bei poikilothermen (wechselwarmen) Lebensformen die ein hohes Umgebungstemperaturniveau beanspruchen (bei den Wirbeltieren sind dies eine Vielzahl von Reptilien, Amphibien, Fische sowie viele wirbellosen Tiere) eine allmählich **Abkühlung** in Betracht, so dass der Stoffwechsel bis zu seinem Erliegen allmählich reduziert wird. Mit der Absenkung der Körpertemperatur vermindern sich sämtliche Stoffwechsel- und Organfunktionen einschließlich der Empfindungsfähigkeit. Die Tiere fallen in Starre, aus dem sie nicht mehr erwachen. Allerdings ist nicht sicher, ob auch die Empfindungsfähigkeit mit der Temperaturabsenkung vermindert wird, obwohl dies logischerweise anzunehmen ist. Die Tötung mit Elektrizität ist immer mit Schmerzen verbunden und wird kategorisch abgelehnt.

## Folgende Gründe erzwingen nach diesseitiger Erfahrung und Auffassung das Töten einer zoologischen Lebensform:

### **1.) Altruistische Gründe:**

Wenn nur durch das schnelle und schmerzlose Töten eines Lebewesens dessen weiteres Leid und Siechtum, dessen Beendigung nicht möglich oder aussichtsreich ist, verhindert werden kann. (Beispielsweise infolge eines Unfalls, einer Verletzung, einer unheilbaren Erkrankung oder Altersschwäche.) = **Euthanasie**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die menschliche Arroganz noch nicht dazu bereit ist, tierischem Leben außer dem menschlichem die ihm zustehende Intransitität zuzuerkennen, ist Euthanasie bedauernswerterweise häufiger aus tierschutzethischer Sicht durchzuführen. Solange die menschliche Willkür für etliche Tiere und Tiergruppen eine Bedrohung darstellt und keine Möglichkeit besteht, anfallende Tiere (besonders große Tierbestände) artgemäß und dauerhaft unterzubringen, ist eine ***Euthanasie einer tierwidrigen Haltung vorzuziehen***. Nach diesseitiger Auffassung sind aus Massentierhaltungen befreite Tiere zu töten, wenn sie nicht dauerhaft adäquat untergebracht werden können. Ein Aussetzen (fälschlicherweise von vielen als Freilassung bezeichnet) verbietet sich ebenso wie ein Belassen der Tiere in der tierwidrigen Haltungsform. (Vergl. AKT- Forderung bezüglich der 4000 beschlagnahmten Wasserschildkrötenbabys, für die es keine tiergemäße Unterbringungsmöglichkeit gab).

**Auch fetales Leben hat uneingeschränkte Intransitität und muss prinzipiell denselben Schutzstatus genießen wie bereits geborenes Leben.** Nun ist die Erde verursacht durch die Menschheit eine zunehmend unwirtliche Sphäre geworden, überbevölkert, lebensfeindlich und ökologisch im Ungleichgewicht. Es gilt, die Vermehrung bestimmter Arten (vor allem die des Menschen) zu vermindern und bei anderen vom Aussterben bedrohten Arten die Vermehrung zu forcieren. Obwohl eine Unfruchtbarmachung (bei Säugetieren) und Aufklärung (letzteres beim Menschen) bzw. eine Entnahme der noch nicht bebrüteten Eier bei eierlegenden Lebensformen immer als Bestandsregulation vorzuziehen ist, gibt es auch Fälle, bei der eine Tötung von Individuen im fetalen Entwicklungsstadium gerechtfertigt sein kann. Diese Maßnahme ist wenn möglich in einem Entwicklungsstadium vorzunehmen, in dem noch keine Nervensysteme ausgebildet sind. Insoweit diese schon entwickelt wurden, gilt auch für Feten die bereits genannte Direktive der schnellen und schmerzlosen Tötung.

### **2.) Egoistische Gründe:**

Diese Ausarbeitung befasst sich mit der Frage, ab wann es dem Menschen gestattet ist, die Tötung eines tierischen Mitlebewesens als zwingend zu erachten.

Obwohl nach AKT- Auffassung die **Überwindung des Egoismus die größte geistige und existenzielle Herausforderung der Menschheit ist**, kann man dem Menschen das ***Naturrecht aller Lebewesen auf Notwehr und Selbstbehauptung- bzw. erhaltung*** (noch) nicht aberkennen.

Daraus leiten sich ebenfalls zwingende Gründe ab, Tieren das Leben zu nehmen.

Wenn das Leben des betreffenden Menschen oder das Leben seines Sozialpartners (Mitmensch, mit dem er eine wie auch immer geartete Solidarität empfindet) davon abhängt und es **keine andere Möglichkeit gibt, um Leiden wie z.B. Hunger, Krankheit, Parasitenbefall oder der unmittelbaren Lebensgefahr zu entgehen. = Notwehrklausel.**

Dieser Punkt gilt aber auch für eine zwischenartliche Sozialität oder Solidarität. Diese ist von dem agierenden Individuum (= Mensch, der vom Notwehrrecht gegen ein Tier (was auch ein Mensch sein kann) Gebrauch macht) zu empfinden und zu bestimmen. So kann Notwehr sowohl für einen Partner der eigenen Art, als auch für einen Partner einer anderen Art (zwischenartliche Sozialität) gerechtfertigt sein. Keinesfalls muss jeder Mensch seine Solidaritätsempfindung von der Artzugehörigkeit abhängig machen. So kann u.E. niemand dazu gezwungen werden, einem Menschen (Artgenosse) immer den Vorzug vor einem Nichtmenschen zu geben. So kann ein Mensch sehr wohl zuerst „sein“ Tier anstatt einen anderen Menschen aus einer lebensgefährlichen Situation retten oder sogar, wenn dies nicht anders möglich war, das eine Mitlebewesen, das ihm nicht so wichtig ist, für das andere opfern, ohne sich ethisch vergangen zu haben, wenn feststeht, dass nur eines von beiden gerettet werden konnte, (was er nur aus seiner subjektiven Sicht beurteilen kann).

In Notwehr wäre z.B. eine **Entwurmung** durchzuführen, wenn der befallene Organismus sonst zu Grunde geht oder ernsthaft erkrankt. Es wird also abgewogen zwischen dem Lebensrecht des Endoparasiten und dessen Wirtstier, was ohnehin deshalb gerechtfertigt werden kann, da der Parasit mit seinem Wirt zugrunde ginge. Nicht statthaft kann eine Entwurmung sein, wenn der Parasit mit dem Wirt im Gleichgewicht lebt, was nämlich der Regelfall darstellt.

In **Notwehr** wäre auch dann gehandelt, wenn einer der letzten noch lebenden Tiger das Leben eines Menschen oder dessen innerartlichen oder zwischenartlichen Sozialpartners bedrohte. Es kann nämlich nicht abverlangt werden, dass in der konkreten Notsituation, in der affektiert gehandelt werden muss, weitreichende Erwägungen wie z.B. Artenschutz von dem sich in Not wehenden Menschen vorgenommen werden. Sollte ein Individuum jedoch hierzu selbst in akutester Not fähig sein, so wäre dies ein Zeichen lobenswerter da vernünftiger und selbstloser Beherrschtheit, die gesellschaftlich in höchster Form anerkannt werden müsste.

Auch der **Arterhaltungstrieb, eine anthropozentrische Strebung**, die eine kollektive Form des Egoismus darstellt, kann Bekämpfungsmaßnahmen speziesistischer Art rechtfertigen, z.B. Krieg gegen eine uns bedrohende andere Spezies oder auch die sogenannte Schädlingsbekämpfung. Doch gelten auch hierbei jene im vernünftig, ethisch zu erwägenden Ausschlußverfahren zu ermittelnden Kriterien bezüglich des Ausmaßes der Gegenmaßnahmen gegen die bedrohende andere Spezies.

Beispielsweise ist die sog. Schädlingsbekämpfung nur durchzuführen, wenn nachweislich keine ethischere Methode, vor allem Prävention, besserer Schutz von Lebensmittelvorräten, Entzug der Lebensgrundlagen der sog. Schädlinge etc. Erfolg zeigt. Bei der Entwicklung der Giftstoffe und Abwehrmaßnahmen gelten gleichfalls die bereits erwähnten Kriterien, die eine schnelle und schmerzlose Tötung zu garantieren haben.

Es gibt also **egoistische** (Schutz des eigenen Lebens), **kollektiv-egoistische** (Schutz des innerartlichen oder zwischenartlichen Sozialpartners), **anthropozentrische** (= Arterhaltung: Schutz der Menschheit bei zwischenartlichen „Kriegen“ /“Schädlings“bekämpfung) und **speziesistische Gründe** (Schutz einer Tierart gegen die Bedrohung durch andere Arten z.B. im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen, die im Zuge der Renaturierung unseres Planeten u.U. zwingend sind, man denke auch an die Bekämpfung von Wilderern, auf die auch scharf geschossen wird), die Tötung einer tierischen Lebensform für zwingend notwendig zu erachten, ohne dass dabei eine tierfeindliche oder tierschutzgegnere Motivation dahinter stecken muss. Zu erwähnen sind auch die **soziologischen Gründe** im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung (nur beim Menschen) zur Aufrechterhaltung der

Sicherheit und Ordnung einer Gesellschaft. Auch diese sind aber nur in Notwehr gestattet. Die Todesstrafe gehört nicht dazu. Sie ist aus ethischer Sicht abzulehnen.

**3.) Unbeabsichtigte Tötungen**, die leider unvermeidlich sind, obwohl jeder gehalten sein muss, sie soweit wie möglich auszuschließen bzw. zu vermeiden.

Wir leben auf einem Planeten, den wir mit ca. 400 Mio. Lebensformen teilen. Es ist beim besten Willen nicht möglich, jegliche Tötung und Schädigung anderer Lebensformen zu vermeiden, was sehr bedauerlich ist. Beim Waschen der Nahrung, bei der Fortbewegung, beim Bauen, beim Autofahren ( z.B. Insekten, die an die Windschutzscheibe prallen), wird von jedem noch so ethisch motivierten Menschen anderes Leben zerstört. Dies ist das Verhängnis, das schon **Albert Schweitzer erkannte und mit der Losung „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das Leben will“ skandierte.**

Obwohl Fortbewegung, Nahrung anbauen und waschen (Kleintiere, die im Salat und Gemüse sind und ertrinken) und Wohnen sicher keine zwingenden Gründe darstellen, Tieren bewusst das Leben zu nehmen, ist dies zwangsläufig und unvermeidlich eine Begleiterscheinung unseres Daseins und zumindest **indirekt doch ein zwingender Grund**, da er der bereits genannten Selbsterhaltung dient.

Uns allen ist aufgegeben, tagtäglich und lebenslänglich anzuerkennen, dass unser bloßes Dasein schädliche Folgen für andere Lebewesen hat. Solange wir aber ernsthaft bestrebt sind, andere Lebewesen zu beachten, zu achten, zu schonen und zu schützen, solange uns die Schädigungen anderer Lebewesen belasten und wir solche Vorkommnisse als bedauerliche Unfälle erkennen, solange sind wir keine Schädlinge und werden auch andere nicht so bezeichnen oder gar behandeln. Vielmehr sollten wir uns dem ernsthaften Bestreben unterwerfen, so nützlich und so unschädlich wie möglich für Andere und Andersartige zu sein. Denn unsere harmonische Reintegration in die Biosphäre unseres Planeten, eine friedfertige Koexistenz mit unserer Mitwelt ist der Sollwert, dem wir uns strebsam und bedacht annähern sollten.

Wenn wir das wirklich alle tun, wenn unsere Spezies lernt, **vom Täter Mensch zum menschlich und damit ethisch Tätigen gegenüber allem Leben zu werden, dann haben wir unser Daseinsrecht zurückgewonnen, dann sind wir wieder Zuhause.**

© **INSTITUT FÜR MITWELTETHIK**,  
eine Einrichtung der  
**AKT- AKTION KONSEQUENTER TIERSCHUTZ**  
gemeinnützige Gesellschaft mbH

Peter H. Arras

PS.: Diese Schrift behandelt das Problem „Töten von Mitlebewesen“ nicht erschöpfend, da sie sich nur mit tierischem Leben befasst. Es gibt aber noch andere Lebensreiche, die wir als biozentrisch egalitäre Mitweltethiker nicht unterschlagen dürfen, wie das Pflanzenreich (Vergl. AKT- Text: „Die mitweltethische Erfassung der Pflanze“) und der Mikrokosmos mit seinen Organismen.

